

Hygienerahmenkonzept für Fitness- und Tanzstudios, Krafträume und ähnliche innenliegende Sport- räumlichkeiten gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. § 31 Abs. 2 der Dritten SARS-CoV-2 Infektionsschutzmaß- nahmenverordnung vom 22.06.2021 (3. InfSchMV)

Stand: 20.09.2021

Vorbemerkung

Das vorliegende, im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport sowie der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe gemeinsam erstellte, bereichsspezifische Hygienerahmenkonzept regelt die Anforderungen an die Schutz- und Hygienekonzepte für Fitnessstudios, Krafträume, Tanzstudios, Gymnastikräume, Kampfsportschulen und ähnliche innenliegende Sporträumlichkeiten, welche durch eine – im Vergleich zu herkömmlichen Sporthallen – deutlich geringere Raumhöhe und ein geringeres Raumluftvolumen gekennzeichnet sind. Das vorliegende Konzept gilt darüber hinaus für sonstige Räumlichkeiten, die für die Sportausübung genutzt werden (z.B. Schulaulen). Es gilt nicht für Sporthallen, für diese gilt ein eigenes Hygienerahmenkonzept.

Option der 2G-Bedingung im Sportbereich

Nach § 33 a der 3. InfSchMV kann die Nutzung der Fitness- und Tanzstudios, Krafträume und ähnlichen innenliegenden Sport- und sonstigen Räumlichkeiten unter die 2G-Bedingung nach § 8a der 3. InfSchMV gestellt werden. Von der Möglichkeit der Wahl der 2G-Bedingung kann auch für einzelne Tage oder für begrenzte Zeiträume Gebrauch gemacht werden. Für die Dauer der Geltung der 2G-Bedingung ist durch den Verantwortlichen auf die Geltung der 2G-Bedingung in geeigneter Weise hinzuweisen. Bei Wahl der 2G-Bedingung dürfen ausschließlich geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 3. InfSchMV sowie Kinder unter 12 Jahren eingelassen werden; das Personal darf nur aus geimpften oder genesenen Personen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 3. InfSchMV bestehen. Eine zeitgleiche Nutzung von Fitness- und Tanzstudios, Krafträumen und ähnlichen innenliegenden Sporträumlichkeiten für 2G- und 3G-Angebote oder -Aktivitäten ist jedoch nicht zulässig, auch nicht, wenn diese räumlich getrennt voneinander stattfinden. Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass nur Personen eingelassen werden, die geimpft oder genesen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 3. InfSchMV sind. Sie haben Personen, auf die dies nicht zutrifft, den Zutritt zu verweigern; sie dürfen hierfür Nachweise im Sinne von § 8 Absatz 1 InfSchMV überprüfen.

A. Die Öffnung und Nutzung der Fitness- und Tanzstudios, Krafträume und ähnlichen innenliegenden Sport- und sonstigen Räumlichkeiten im Sinne der Vorbemerkung (im Folgenden „Sporträumlichkeiten“) ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Mindestabstand und Testpflicht

Die Sportausübung in gedeckten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Betrieben ist zulässig, wenn alle Anwesenden negativ getestet sind. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 2 der 3. InfSchMV bei der Sportausübung ist zulässig. Die Testpflicht gilt nicht für folgende Personengruppen:

1. für den engsten Angehörigenkreis, soweit keine anderen Personen beteiligt sind,
2. für Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten, Profiligen und Berufssportlerinnen und Berufssportler,

3. für ärztlich verordneten Rehabilitationssport oder ärztlich verordnetes Funktionstraining im Sinne des § 64 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in festen Gruppen von bis zu höchstens zehn Personen zuzüglich einer Übungsleitenden Person; bei besonderen im Einzelfall zu begründenden Härtefällen ist die Beteiligung weiterer Personen zulässig, soweit dies zwingend notwendig ist, um den Teilnehmenden die Ausübung des Rehabilitationssports oder Funktionstrainings zu ermöglichen,

4. für Kinder im Alter bis einschließlich 14 Jahren, wenn der Sport in festen Gruppen von maximal 20 anwesenden Personen zuzüglich einer betreuenden Person ausgeübt wird; die Betreuungsperson muss negativ getestet sein, die Testung muss tagesaktuell, höchstens jedoch zweimal pro Woche vorgenommen werden.

Die Testpflicht gilt zudem nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie für Schülerinnen und Schüler, die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

Die Testpflicht nach § 6 der 3. InfSchMV entfällt für geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 8 der 3. InfSchMV. Bei der Berechnung der vorstehenden Gruppengrößen werden diese Personen jedoch mitgezählt.

2. Personenobergrenzen

Unbeschadet der Zulässigkeit nach den Vorgaben nach Nr. 1 darf bei der Nutzung die maximal mögliche **Gesamtzahl der zeitgleich Anwesenden** zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Die Gesamtzahl der zeitgleich Anwesenden orientiert sich an den jeweiligen baulichen Bedingungen, wie der Größe der Sporthallen und sonstigen Begebenheiten, insbesondere den Belüftungsmöglichkeiten. Unter Berücksichtigung des Mindestabstands von mindestens 1,5 Metern gilt grundsätzlich mindestens eine Vorgabe von 5 qm, bei bewegungsintensiven Sportarten 10 qm pro Person.

Je nach Größe der Sporthallen kann eine **gleichzeitige Nutzung durch mehrere Nutzergruppen** zugelassen werden, wenn dabei die Einhaltung der Vorgaben der 3. InfSchMV und dieses Hygienekonzeptes in der Praxis gewährleistet wird.

Beim Übungs- und Lehrbetrieb sind **Zuschauer/innen und / oder Begleitpersonen** in der Sporthallen grundsätzlich zugelassen. Der Aufenthalt aller nicht zur eigentlichen Nutzergruppe zählenden Personen in der Sporthallen ist auf die Gesamtzahl der zulässigen Personen anzurechnen. Hiervon ausgenommen ist das Bringen und Abholen von Kindern zu und von ihren jeweiligen Sportangeboten, soweit die Kinder hierzu nicht selbständig in der Lage sind und die Sporthallen nach dem Bringen bzw. Abholen der Kinder unverzüglich verlassen wird.

3. Umkleiden, Toiletten, Wasch- und Duschräume

Umkleiden und Toiletten sind zur Benutzung freigegeben. Für die gleichzeitig nutzende Personenzahl ist der Abstand von 1,5 m maßgeblich, zusätzlich wird je Person rund 60 cm – Wert entsprechend den Entfluchtungsplänen – in Ansatz gebracht (Beispielberechnung für Umkleiden: Unter Einbeziehung der durchschnittlichen Schulterbreite kann eine gerade Umkleidebank von 7 m von 4 Personen genutzt werden). Sofern gegenüberstehende Umkleidebänke nicht einen Abstand von 2 m voneinander haben, ist, wenn eine Umkleidebank vollständig genutzt werden soll, die andere Bank zu sperren. Die Begrenzung der Personenzahl ist am Eingang der Umkleiden – auch für die Duschräume – auszuweisen. Die zu

nutzenden Umkleideplätze können gekennzeichnet werden. Eine Überschreitung der für die jeweilige Umkleide zulässigen Personenzahl ist ggf. durch steuernde Maßnahmen zu verhindern.

Wasch-/Duschräume sollen geöffnet werden. Es sind Flüssigseife, und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Elektrische Handtrockner sind für die Nutzung zu sperren. Die Wasch- und die Duschräume dürfen nur unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 m und einer ausreichenden Belüftung genutzt werden, ggf. müssen Duschen / Waschräume zur Wahrung des Abstandes gesperrt werden. (Alle Leitungsstränge sind zur Vermeidung von Legionellenbildung regelmäßig durch den Betreiber durchzuspülen!).

Bei Wahl der 2G-Bedingung: Wenn die Nutzung von Fitness- und Tanzstudios, Krafträumen und ähnlichen innenliegenden Sporträumlichkeiten gemäß § 33a der 3. InfSchMV unter die 2G-Bedingung nach § 8a der 3. InfSchMV gestellt wird, kann auch abseits der Sportausübung der Mindestabstand unterschritten werden. In diesem Fall gilt kein Abstandsgebot bei der Benutzung der Umkleiden, Toiletten und der Wasch- und Duschräume.

4. Terminbuchungen

Der Zugang zur Sporträumlichkeit ist über Terminbuchungen / Vergabe von Nutzungszeiten zu steuern. Die Termine / Nutzungszeiten sind so zu vergeben, dass die Einhaltung der Vorgaben nach Nr. 1, 2 und 3. zu jeder Zeit der Nutzung gewährleistet ist. Kontakte zwischen den Nutzenden sowie die Bildung von Warteschlangen im Gebäude sind möglichst zu vermeiden.

5. Lüftung

Für eine maximale Lüftung der Sporträumlichkeit einschließlich der Umkleiden, Dusch- und Sanitärbereichen ist zu sorgen.

Die konkreten Maßnahmen variieren in Abhängigkeit zu den technischen und räumlichen Gegebenheiten in den jeweiligen Räumen. Die Empfehlungen der Bundesregierung zum infektionsschutzgerechten Lüften (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/infektionsschutzgerechtes-lueften.pdf;jsessionid=6C6BB4299B058A8EA35CB5A8749BBE9B.delivery2-replication?blob=publicationFile&v=1>) sowie für Details die entsprechenden einschlägigen Veröffentlichungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Lueftung.html>) sind zu nutzen.

Soweit im Sportraum selbst keine ausreichenden Lüftungsmöglichkeiten bestehen, wird dieser nicht für den Sportbetrieb geöffnet. Fehlt es an einer geeigneten Lüftung in den kombinierten Dusch- und Umkleidebereichen, so dürfen diese nur zum Abstellen / Ablegen von Schuhen, Taschen und Jacken der Sportlerinnen und Sportler genutzt werden.

Es ist außerdem ein Lüftungsprotokoll vorzugeben, nach dem regelmäßige Lüftungen vorzunehmen, zu dokumentieren und zu kontrollieren sind und das mindestens folgende Daten enthält: Datum, Uhrzeit, Name der Person, die die Lüftung vorgenommen hat.

6. Reinigung und Abfallentsorgung

Für jede Sporträumlichkeit ist grundsätzlich eine **tägliche Reinigung** vorzusehen – Wochenenden und Ferienzeiten eingeschlossen, wenn in diesen Zeiten eine Nutzung stattfindet. Insbesondere Türklinken,

Treppen- und Handläufe, Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden in Toiletten und Waschräumen sind täglich professionell zu reinigen. Fenstergriffe, Licht- und sonstige Bedienschalter und Tastaturen sollen nur von Übungsleitern / Hygienebeauftragten betätigt werden. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich.

Soweit keine abweichenden vertraglichen Regelungen bestehen, obliegt die tägliche Reinigung den Vergabestellen / Trägern der Sporträumlichkeit. Sofern diese eine tägliche Reinigung nicht gewährleisten können, müssen die Nutzenden nach Ende ihrer Sporteinheiten eine gründliche Reinigung der genutzten Sportflächen selbst vornehmen. Die Reinigungsutensilien sind von den Vergabestellen / Trägern der Sporträumlichkeit bereit zu stellen.

Abfälle müssen bei Nutzung der Räumlichkeiten täglich ordnungsgemäß entfernt werden.

Nach erfolgter Übungseinheit sind **genutzte Sportgeräte, Matten etc.** zu reinigen / desinfizieren. Es wird empfohlen, Trainingsformen ohne gemeinsam genutzte Sportgeräte bevorzugt auszuüben, bzw. vorzugsweise mitgebrachte Sportgeräte / Ausstattungen (Yogamatten, Handtücher zum Unterlegen der Nutzenden) zu verwenden. Mitgebrachte Geräte / Ausstattungen sind nach Gebrauch wieder mitzunehmen (keine Lagerung). Dies gilt nicht für die Lagerung personenbezogener Geräte/ Ausstattungen in abschließbaren Schränken.

7. Aushänge bzw. sonstige Hinweise

Die Nutzenden sind durch sichtbaren **Aushang** auf das richtige Infektionsschutzverhalten hinzuweisen.

Bei Wahl der 2G-Bedingung: Für die Dauer der Geltung der 2G-Bedingung ist durch den Verantwortlichen auf die Geltung der 2G-Bedingung in geeigneter Weise hinzuweisen.

8. Medizinische Gesichtsmaske

In allen Räumen einschließlich Fluren, Toiletten, Umkleiden usw. der Sporträumlichkeit ist vom Personal und von Sportlerinnen und Sportlern eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, soweit nicht einer der Ausnahmetatbestände des § 2 Abs. 2 der 3. InfSchMV greift. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gilt nicht während der eigentlichen Sportausübung für die Sportlerinnen und Sportler sowie die Trainerinnen und Trainer sowie beim Duschen und dem anschließenden Abtrocknen. Wer mehrfach gegen das Gebot verstößt oder sich trotz Belehrung weigert, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, ohne dass ein Ausnahmetatbestand nach § 2 Abs. 2 der 3. InfSchMV vorliegt, ist von der Sporteinheit durch die Übungsleitenden / den Sportanbieter auszuschließen. Zuschauerinnen und Zuschauer sind ggf. der Sporträumlichkeit zu verweisen.

Bei Wahl der 2G-Bedingung: Wenn die Nutzung von Fitness- und Tanzstudios, Krafträumen und ähnlichen innenliegenden Sporträumlichkeiten gemäß § 33a der 3. InfSchMV unter die 2G-Bedingung nach § 8a der 3. InfSchMV gestellt wird, entfällt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske auch abseits der Sportausübung.

9. Anwesenheitsdokumentation

Die Verantwortlichen im Sinne von Teil B. dieses Hygienerahmenkonzeptes haben für jede Nutzung eine Anwesenheitsdokumentation zu führen, welche die in § 4 Abs. 1 der 3. InfSchMV aufgeführten Angaben

enthält. Die nutzende Sportorganisation /der Sportanbieter hat sicherzustellen, dass auch die Vergabestelle /der Träger der Sporträumlichkeit jederzeit weiß, bei wem die Anwesenheitsdokumentation einer Sporteinheit hinterlegt ist, um eine schnelle Information durch die Gesundheitsämter über einen Infektionsfall zu gewährleisten.

Die Pflicht zum Führen einer Anwesenheitsdokumentation kann auch unter Nutzung digitaler Anwendungen, auch solcher die eine automatisierte Datenerfassung ohne Mitwirkung der Verantwortlichen ermöglichen, erfolgen. In jedem Fall muss die Möglichkeit einer Anwesenheitsdokumentation ohne Nutzung digitaler Anwendungen vorgehalten werden.

Die Anwesenheitsdokumentation ist durch die Übungsleitenden / Hygienebeauftragten für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Sporteinheit geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte **aufzubewahren** oder zu speichern und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 der 3. InfSchMV vorliegen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation zu **löschen oder zu vernichten**.

10. Nutzerverhalten

Bei **Krankheitsanzeichen** (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/ Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen, Symptome einer Atemwegserkrankung) darf die Sporträumlichkeit nicht betreten werden. Dies kann auch nicht durch ein negatives Ergebnis eines Antigen-Schnelltests, den Nachweis einer vollständigen Impfung oder eines Genesenenstatus umgangen werden.

Soweit der Sport in einer gemeinsamen Übungseinheit oder in einem Kurs stattfindet, sind die Übungsleiter oder Hygienebeauftragten verpflichtet **vor Beginn der Sporteinheit** auf die Einhaltung der Hygieneregeln hinzuweisen, insbesondere auch bei Nutzung der Toiletten, Umkleiden und Duschen. Sie haben vor Beginn der Sporteinheit außerdem die geltenden Beschränkungen für die Sportausübung selbst gegenüber den Sportlern/innen zu erläutern. Sie haben außerdem das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske vor und nach der Sportausübung zu kontrollieren.

B. Verantwortlichkeiten

1. Verantwortung der Sportorganisationen / Sportanbieter

Werden in den Sporträumlichkeiten **Sportangebote durch Sportorganisationen / Sportanbieter** gemacht, sind diese für die Umsetzung und Kontrolle der Vorgaben dieses Hygienerahmenkonzeptes und der 3. InfSchMV verantwortlich. Dies betrifft insbesondere die Sportorganisationen bei der Nutzung der öffentlichen Sportanlagen. Die Verantwortlichkeit der Sportorganisationen / Sportanbieter gilt nicht für

- die Bepanung, Beschilderung und Ausstattung der Umkleiden/Toiletten, Dusch- und Waschräume (Nr. 3), insoweit bleibt der Betreiber/ die Vergabestelle verantwortlich. Die Kontrolle und Durchsetzung der vom Betreiber/der Vergabestelle gemachten Vorgaben gegenüber den Nutzenden, liegt jedoch in der Verantwortung des Sportanbieters/der Sportorganisation,
- die Organisation und Durchführung der Terminbuchungen / Vergabe der Nutzungszeiten (Nr. 4),
- die Vorgaben zur Reinigung und Abfallentsorgung (Nr. 6),
- die Verpflichtung, über Aushänge auf das richtige Infektionsschutzverhalten hinzuweisen (Nr. 7).

Soweit der Sport in einer gemeinsamen Übungseinheit oder in einem Kurs stattfindet wird die Verantwortung in der Regel durch die Übungsleitenden / Kursleiter ausgeübt. Abweichend davon kann die Verantwortung auch durch die von der nutzenden Sportorganisation / dem Sportanbieter benannten Hygienebeauftragten wahrgenommen werden, die dann für die Dauer der Nutzung der Sporträumlichkeit vor Ort anwesend sein müssen.

Die Vergabestelle / der Betreiber der Sporträumlichkeit ist berechtigt, **unangemeldet durch Stichproben** die Einhaltung der Regeln zu prüfen. Bei Verstößen kann im Rahmen des Hausrechts in minder schweren Fällen eine Ermahnung, in schweren Fällen bzw. in Wiederholungsfällen ein Entzug der Nutzungszeit und die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens durch die Stellung einer Anzeige erfolgen.

2. Verantwortung des Betreibers / der Vergabestellen

Soweit die Nutzung der Sporträumlichkeit nicht im Rahmen von Angeboten der Sportorganisationen / Sportanbieter erfolgt, liegt die Verantwortung für die Umsetzung und Kontrolle der Vorgaben dieses Hygienerahmenkonzeptes und der 3. InfSchMV beim **Betreiber / Vergabestellen** der jeweiligen Sporträumlichkeit. Im Falle der vorrangigen Nutzung von Sportanlagen nach Nr. 9 Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN) gilt die nutzende Sportorganisation als Betreiber.